

gabe aufgerufen. Jeder der aufgerufenen Wähler hat seinen Stimmzettel einzeln und zusammengefaltet abzugeben. Das mit der Entgegennahme der Stimmzettel betraute Mitglied der Wahlkommission hat, ohne in den Stimmzettel Einsicht zu nehmen, darüber zu wachen, dass nur ein Stimmzettel abgegeben werde und die Stimmzettel sodann in eine Urne zu legen. Die Namen der erschienenen Wähler sind in der Wahlliste entsprechend zu kennzeichnen.

§ 19 (§ 73).

Wird vor der Stimmabgabe gegen die Wahlberechtigung eines Wählers Einsprache erhoben, weil seit der Richtigstellung des Wählerverzeichnisses eine Voraussetzung des Wahlrechtes weggefallen sei, so hat die Wahlkommission hierüber sofort zu entscheiden. In der Wählerliste nicht eingetragene Personen dürfen unter keinen Umständen zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Die Wahlkommission trifft alle ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei gleichem Stimmverhältnis entscheidet der Vorsitzende.

§ 20 (§ 74).

Wer seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt, wer seine Stimme sonst unbefugt oder beim gleichen Wahlgange mehrmals abgibt, wer den hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet und wer sich einer Übertretung des § 17 (§ 71) schuldig macht, unterliegt, sofern nicht ein schwerer zu ahndender Tatbestand vorliegt, einer Arreststrafe von 3 bis 14 Tagen. Das bezügliche Strafverfahren steht dem fürstl. Landgerichte zu.

§ 21 (§ 75).

Nach Schluss der Stimmenabgabe sind die Stimmzettel in der Urne untereinander zu mengen. Sodann werden die Stimmzettel aus der Urne herausgenommen und die darauf verzeichneten Namen in einer doppelt zu führenden Stimmliste eingetragen.

§ 22 (§ 76).

Nur amtliche Stimmzettel sind zulässig.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person lauten, den Gewählten nicht mit voller Sicherheit erkennen lassen oder an Bedingungen oder Aufträge geknüpft sind, sind ungiltig.

Zeigt sich nachträglich, dass eine Person mehrere Stimmzettel zugleich abgegeben hat, so sind diese Stimmzettel sämtlich als ungiltig zu behandeln. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen verzeichnet sind, als Abgeordnete oder Ersatzmänner gewählt werden sollen, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen. Über die gänzliche oder teilweise Giltigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlkommission.

§ 23 (§ 77).

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat zu enthalten: die Zusammensetzung der Wahlkommission, die Anzahl der er-